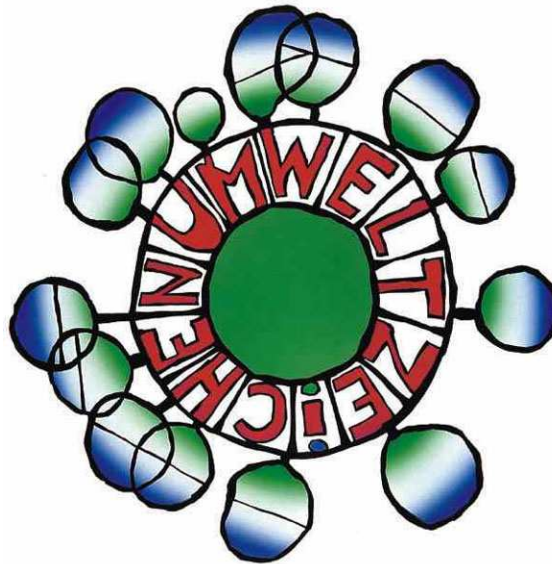


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 60 digitale Schnurlostelefone

1. Juli 2010

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz/Technologie
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77 209
Fax: +43 (0)1 588 77 99 207
e-m@il: apeter@vki.or.at
www.konsument.at

Einleitung	4
1 Produktgruppendifinition	5
2 Gesundheits- und Umweltkriterien	5
2.1 Materialanforderungen.....	5
2.1.1 Kunststoffe der Geräte-Gehäuse	5
2.1.2 Leiterplatten	5
2.1.3 Akkumulatoren.....	6
2.1.4 Ersatzteilgarantie	6
2.2 Technische Anforderungen.....	6
2.2.1 Leistungsaufnahme in den Betriebszuständen	6
2.2.2 Reichweitenbegrenzung	6
2.2.3 Abschalten des Sendesignals im Standby Betrieb	7
2.2.4 Optionale Kriterien zur weiteren Verringerung der Expositionen	7
2.2.5 Anzeige der Gesprächsdauer und Empfangfeldstärke	7
2.3 Produktion.....	7
2.4 Verpackung.....	8
3 Deklaration.....	8
4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen.....	9

Einleitung

Die Verbraucher ersetzen zunehmend schnurgebundene Telefone durch digitale Schnurlostelefone.

Bei dieser Technologie kommuniziert die Basisstation mit und einem oder mehreren Mobilteilen via Funk.

Schnurlostelefone stellen im Haushalt meistens die stärkste elektromagnetische Quelle im Hochfrequenzbereich dar, daher ist ein Aspekt dieser Richtlinie die Begrenzung der Sendeleistung im Betrieb.

Ebenso werden Anforderungen an die Minimierung des Energieverbrauches in den jeweiligen Betriebszuständen gestellt.

Als Akkumulatoren dürfen nur Standardzellen zum Einsatz kommen, die vom Benutzer leicht getauscht werden können.

Neben dem Ausschluss umweltschädigender Inhaltsstoffe in den Gerätekomponenten sowie der Verpackung wurden Anforderungen an die richtige Handhabung der Geräte (Betriebsanleitung) sowie das leichte Auffinden des Energiesparmodus (Werkseinstellungen) definiert.

1 Produktgruppendifinition

Die Produktgruppe dieser Richtlinie umfasst Schnurlostelefone und Basisstationen nach DECT [1] Standard.

Die Geräte sollen grundsätzlich für die Übermittlung von Telefongesprächen und Nachrichten konzipiert sein, können aber auch Zusatzfunktionen anbieten (z.B. Anrufbeantworter, Organizer, drahtloser Internetzugang, Datenübertragung über Infrarotschnittstellen oder Bluetooth Klasse III).

2 Gesundheits- und Umweltkriterien

2.1 Materialanforderungen

Alle eingesetzten Materialien müssen den Anforderungen der Elektroaltgeräteverordnung [2] entsprechen.

2.1.1 Kunststoffe der Geräte-Gehäuse

Die Kunststoffe der Geräte-Gehäuse dürfen keine halogenhaltige Polymere und Zusätze von halogenorganischen Verbindungen enthalten (z.B. als Flammschutzmittel).

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen
- fluorierte Kunststoffe wie z.B. PTFE
- Kunststoffteile, die weniger als 25 Gramm wiegen.
Diese dürfen jedoch keine polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE) oder Chlorparaffine enthalten

Weiters dürfen den Kunststoffen keine Stoffe zugesetzt sein, die nach der Richtlinie 67/548/EWG [3] als

- krebserzeugend nach Kategorie Carc.Cat.1, Carc.Cat.2 oder Carc.Cat.3,
- erbgutverändernd nach Kategorie Mut.Cat.1, Mut.Cat.2 oder Mut.Cat.3;
- fortpflanzungsgefährdend nach Kategorie Repr.Cat.1, Repr.Cat.2, Repr. Cat.3 eingestuft sind oder die in der TRGS 905 eingestuft sind.

2.1.2 Leiterplatten

Dem Trägermaterial der Leiterplatten dürfen keine polybromierten Biphenyle (PBB), polybromierten Diphenylether (PBDE) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.

2.1.3 Akkumulatoren

Als Akkumulatoren dürfen nur Standardzellen verwendet werden, die vom Anwender leicht getauscht werden können.

Im Hinblick auf Schadstoffgehalte (Quecksilber und Cadmium) und die Rücknahme der Akkus gelten die Anforderungen der Batterienverordnung [4].

2.1.4 Ersatzteilgarantie

Der Hersteller garantiert, dass Ersatzteile des zertifizierten Modells bis 2 Jahre nach Vermarktungsende des Modells verfügbar sind.

2.2 Technische Anforderungen

2.2.1 Leistungsaufnahme in den Betriebszuständen

Die elektrische Leistungsaufnahme der Geräte darf folgende Werte nicht überschreiten:

- Mobilteil liegt geladen auf der Ladestation (Erhaltungsladung) ohne Anrufbeantworter $\leq 1,20$ W, mit Anrufbeantworter $\leq 1,40$ W
- Standby ohne Funktion, Mobilteil liegt nicht in der Ladestation ohne Anrufbeantworter $\leq 1,00$ W, mit Anrufbeantworter $\leq 1,20$ W

Bei ISDN - fähigen Telefonen erhöhen sich oben angeführte Werte um 0,2 W.

Unabhängig von den oben beschriebenen Betriebszuständen muss eine automatische Reduzierung der Sendeleistung des Mobilteils bei Annäherung an die Basisstation um mindestens 6 dB erfolgen.

2.2.2 Reichweitenbegrenzung

Es muss eine durch den Anwender einstellbare Reichweitenbegrenzung vorhanden sein, die eine Reduktion der maximalen Sendeleistung ermöglicht.

Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Reichweiten einstellbar sein.

Die mit den jeweiligen Einstellungen verbundenen maximalen Sendeleistungen müssen mindestens 6 dB auseinander liegen.

Die Spitzensendeleistung darf auch in der obersten Stufe 250 mW nicht überschreiten.

Die Einstellung der Reichweitenbegrenzung muss für den Anwender einfach möglich sein und die aktuelle Einstellung muss im Display des Mobilteils angezeigt werden.

2.2.3 Abschalten des Sendesignals im Standby Betrieb

Das Telefon wird in einem Betriebszustand ausgeliefert bei dem im Standby Betrieb (keine aktive Sprech- oder Datenverbindung) das Funksignal der Basisstation und des Mobilteils vollständig abgeschaltet ist.

Alternativ ist eine Abschwächung des Signals um mindestens 40 dB gegenüber der maximalen Sendeleistung des Geräts vorzusehen.

Dieser Zustand muss beim Zurücksetzen des Gerätes auf die Werkseinstellungen wieder erreicht werden.

Benutzer werden mit einer Extrainformation darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium nur im voreingestellten Modus (Werkseinstellung) eingehalten wird.

2.2.4 Optionale Kriterien zur weiteren Verringerung der Expositionen

Optional muss eines der folgenden Kriterien zur weiteren Verringerung der Exposition am Mobilteil verfügbar sein:

- Freisprechen
- Verwendung von kabelgebundenen Headsets
- Verwendung von kabellosen Headsets der Klasse III (max. Sendeleistung 1 mW) [5]

2.2.5 Anzeige der Gesprächsdauer

Am Display des Mobilteils wird die Gesprächsdauer angezeigt.

2.3 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Auflagen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation, sowie ArbeitnehmerInnen-schutz betreffend, ist zu dokumentieren.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

- In Anlehnung an das AWG [6] ist ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) vorzulegen. Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [7] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [8] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [9] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

2.4 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [10].

3 Deklaration

Übersichtliche Gebrauchsanleitungen sind Voraussetzung für die optimale Nutzung der Geräte.

Für alle Märkte, an denen die Geräte verkauft werden, müssen die vollständigen Anleitungen in den jeweiligen Sprachen vorliegen.

Die Unterlagen, die den Geräten beim Verkauf beiliegen, müssen neben den wichtigsten Technikdaten und Benutzungshinweisen auch nachstehende Informationen enthalten.

- Hinweis, dass die Strahlungsexposition durch die Basisstation verringert werden kann, wenn diese nicht in unmittelbarer Nähe von Schlaf- oder Kinderzimmern aufgestellt wird (optimale Aufstellorte)
- Hinweis, dass die Strahlungsexposition durch Begrenzung der Reichweite des Geräts verringert werden kann
- Hinweise, die die Aufnahme von Strom bei längerem Nichtgebrauch minimieren
- Hinweise zur Rückgabe von Altgeräten
- Hinweise zur Entsorgung der Akkumulatoren
- Hinweis, dass das Gerät im Standby Betrieb (Abschaltung der Sendesignale) ausgeliefert wird und dass das Gerät durch das Zurücksetzen in den Auslieferungszustand wieder in diesen Modus versetzt werden kann

4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind.

Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Datierte Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht.

Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können rechtsverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ¹.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

- [1] ÖVE/ÖNORM EN 301406: Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) - Harmonized EN for Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT) covering the essential requirements under article 3.2 of the R&TTE Directive - Generic radio (ETSI EN 301406 V2.1.1 (2009-07)), 1. September 2009
- [2] BGBl. II Nr. 121/2005, Elektroaltgeräteverordnung, ausgegeben am 30. April 2005 (Umsetzung der RoHS-Richtlinie EG-Richtlinie 2002/95/EG und der WEEE-RL in nationales Recht)
- [3] EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen.
- [4] BGBl. II Nr. 159/2008, Batterienverordnung, ausgegeben am 16. Mai 2008
- [5] ETS 300-339, European Telecommunications Standards Institute, ETSI, Bluetooth Specifications, Covered Core Package Version: 2.0 + EDR, vom 4. November 2004
- [6] BGBl. Nr. 102/2002, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 und Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Immissionsschutzgesetzes – Luft; ausgegeben am 16. Juli 2002

¹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [7] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft)
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August
1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
<http://www.lebensministerium.at/umwelt>
=> Abfall => betriebliche Abfallwirtschaft => Abfallwirtschaftskonzepte =>
Leitfaden AWK
- [8] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem
Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die
Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 - 0029
- [9] ÖNORM EN ISO 14001; Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit
Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004), 1. Jänner 2005
- [10] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996